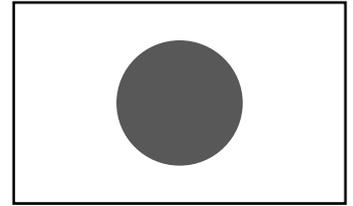


# Jugendmedienschutz in Japan

## Gesetzliche Grundlagen und ihre Umsetzung



Reinhard Bestgen, Sebastian Gutknecht und Regina Käseberg

Die Verfasser waren im Rahmen des deutsch-japanischen Studienprogramms für Fachkräfte der Jugendarbeit 2007 „Jugend und Medien – Jugendmedienschutz“ vom 19. Mai bis zum 2. Juni 2007 in Japan. Dort hatten sie in Gesprächen mit Fachleuten aus Hochschule, Verwaltung, Polizei, Selbstkontrollenrichtungen und Nichtregierungsorganisationen einen Einblick in die gesetzlichen Regelungen des japanischen Jugendmedienschutzes und ihre praktische Umsetzung.<sup>1</sup>

### Anmerkungen:

1

Ein umfangreicher Gesamtbericht ist ab Ende Oktober 2007 abrufbar unter: [www.ijab.de](http://www.ijab.de).

2

In Deutschland findet die grundgesetzlich verankerte Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1) ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2).



In Deutschland ist der Jugendmedienschutz umfassend im Wesentlichen im Jugendschutzgesetz (für Trägermedien) und im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (für Rundfunk und Telemedien) sowie ergänzend im Strafgesetzbuch geregelt. In Japan gibt es kein entsprechendes umfassendes gesetzliches Regelwerk. Das ergibt sich zunächst aus der japanischen Verfassung, die die Freiheit der Rede, der Veröffentlichung und aller sonstigen Formen des Ausdrucks ohne Einschränkungen gewährleistet (§ 21 Abs. 1) und in der – wie in Deutschland – festgehalten ist, dass eine Zensur nicht ausgeübt wird (§ 21 Abs. 2 Satz 1).<sup>2</sup> Ferner dürfte sich die Regelungszurückhaltung zum einen aus einem grundsätzlich anderen japanischen Gesellschafts- und Staatsverständnis erklären, das – bei tradierter stärker ausgeprägter ethischer, moralischer und mehr gruppenbezogener Einstellung des Einzelnen – gesetzliche Vorschriften lediglich subsidiär für erforderlich hält, sowie zum anderen daraus, dass die japanische Film- und Medienwirtschaft schon immer versucht hat, gesetzliche Regelungen durch die Einrichtung von Selbstkontrollen entbehrlich zu machen.

Die japanischen Selbstkontrollenrichtungen sind – anders als in Deutschland – mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen nicht als koreguliert anzusehen. Beispielhaft erwähnt werden sollen hier

- die BPO (Broadcasting Ethics & Program Improvement Organization), die im Bereich des privaten und des öffentlich-rechtlichen Fernsehens grundsätzlich erst nach Ausstrahlung der jeweiligen Fernsehsendung prüft,
- die Eirin (Administration Commission of Motion Picture Code of Ethics), die maßgebliche Selbstkontrollenrichtung im Bereich des Kinofilms,

- die Viderin, eine Selbstkontrolleinrichtung der Video- und DVD-Wirtschaft, die etwa 40 % dieses Marktes erfasst, und
- die CERO (Computer Entertainment Rating Organization), ergänzt durch die CESA (Computer Entertainment Supplier's Association), die eine Selbstkontrolle der Computerspiele durchführt.

## Die Gesetze

Das japanische Strafgesetz sieht kein Verbot von Gewaltdarstellungen in Schriften, Bildern oder anderen Objekten entsprechend § 131 des deutschen Strafgesetzbuchs vor.<sup>3</sup> Es enthält aber in seinem § 175 ein dem deutschen Pornographieverbot vergleichbares sogenanntes Obszönitätsverbot. Nach dieser Bestimmung wird eine Person, die obszöne Schriften, Bilder oder andere Objekte verbreitet, verkauft oder öffentlich ausstellt, mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße bestraft; Gleiches gilt für Personen, die solche Materialien zum Zwecke des Verkaufs besitzen.<sup>4</sup> Möglicherweise kann – was das Umfeld des Obszönitätsverbots angeht – gelegentlich auch der Straftatbestand der Beleidigung in § 230 des japanischen Strafgesetzes zur Anwendung kommen.

Nach der Bestimmung des Zollgrundlagengesetzes (§ 21 Abs. 3) dürfen „Bücher, Bilder, Skulpturen und ähnliche Dinge, welche die öffentliche Ordnung und Sitte schädigen würden“, nicht eingeführt werden.<sup>5</sup> Nach Auskunft des Präsidenten der Selbstkontrolleinrichtung für Kinofilme, Eirin, wird diese Vorschrift auch heute noch beim Import von Kinofilmen praktiziert.

Das japanische Rundfunkgesetz sieht für private Rundfunkanbieter eine Lizenzvergabe durch den Postminister vor, welche die wichtigste staatliche Einflussmöglichkeit auf den privaten Rundfunk sein soll.<sup>6</sup> Inhaltliche Auflagen – wie etwa Anleitungen zur Gestaltung der ethischen Grundsätze – enthält das Rundfunkgesetz nicht; es verpflichtet die privaten Anbieter in § 51 lediglich zur Schaffung eigener Richtlinien.<sup>7</sup>

Der „Nationalen Vereinigung des Unterhaltungsgewerbes für eine saubere Umwelt“, der fast alle Lichtspielhäuser Japans angehören sollen, wurde durch § 57 des Gesetzes für eine gesunde Umwelt vorgeschrieben, keine Filme ohne Eirin-Siegel vor allgemeinem Publikum vorzuführen.<sup>8</sup>

Japan hat erst nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention<sup>9</sup> die Herstellung und das Angebot von Filmen – auch im Internet –, die Kinderpornographie enthalten, unter Strafe gestellt. Nicht bestraft wird der Besitz des entsprechenden Filmmaterials. In dem Verbotsgesetz gegen Kinderprostitution und -pornographie von 1999 war der Begriff der Kinderpornographie eng gefasst. Durch eine Änderung des Gesetzes im Jahre 2004 wurde der Begriff erweitert und die vorgesehene Geldstrafe erhöht.<sup>10</sup>

Das Gesetz zur Verhinderung der Verführung durch „Dating Services Websites“ von 2003, das auch „Onlinedating-Einschränkungs-gesetz“ genannt wird, verbietet Webseiten ins Internet zu stellen, durch die Kinder und Jugendliche für den geschlechtlichen Umgang angelockt werden sollen. Dabei sind auch Texte verboten wie etwa: „Haben Sie Lust, mit mir auszugehen?“ Geldstrafen von bis zu 1 Million Yen (ca. 6.400 Euro) sind hier festgelegt; für das entsprechende Webangebot eines Mädchens soll eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Yen (ca. 320 Euro) vorgesehen sein.

In den 47 Präfekturen<sup>11</sup> Japans und wohl auch auf kommunaler Ebene<sup>12</sup> werden sogenannte „Räte für die Probleme der Jugend“ gebildet, die für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zuständig sind und Empfehlungen für die Jugendarbeit unterbreiten sollen. Der Rat wird beispielsweise vom jeweiligen Gouverneur u. a. eingeschaltet, bevor dieser ein Trägermedium (wie etwa ein Video, eine DVD oder ein Buch) indiziert. Die Aufgaben des Rates und seine Zusammensetzung sind in einem nationalen Gesetz geregelt.

## Die Bestimmungen der Präfekturen und ihre Indizierungsverfahren

Regelungen zum Jugendschutz finden sich weniger in nationalen Gesetzen, sondern eher in den jeweiligen Verordnungen der Präfekturen. Die Jugendschutzverordnungen ähneln einander grundsätzlich; dennoch bestehen regionale Unterschiede. Zumindest in zusammenhängenden Gebieten mit mehreren Präfekturen – wie z. B. im Großraum Tokio – ist man jedoch bemüht, die Regelungen zu vereinheitlichen und aufeinander abzustimmen. Die Präfektur Nagano hat als einzige Präfektur in Japan keine Jugendschutzverordnung.

Insbesondere die Indizierung jugendgefährdender Trägermedien, einschließlich der Ab-

**3** Siehe zu den negativen Folgen des Fehlens einer solchen Bestimmung für die Filmselbstkontrolle:

**Helms, U.:** *Selbstkontrolle außer Kontrolle*. In: tv diskurs, Ausgabe 13 (Juli 2000), S. 57, Fußnote 2

**4** Zitiert nach:

**Helms, U.:** *Die Selbstregulierung der japanischen Filmwirtschaft* [Magisterarbeit]. Berlin 1999, S. 164/165. Die Arbeit enthält umfangliche Ausführungen zur Anwendung dieser Bestimmung seit der Unabhängigkeit Japans nach dem Zweiten Weltkrieg.

**5** Zur Anwendung dieser Bestimmung durch das Zollamt ausführlich: Anm. 3, S. 55ff.

**6** Ebd., S. 56

**7** Ebd.

**8** Siehe: Anm. 3, S. 49. Ob diese Bestimmung heute noch gilt und ob sie inzwischen auch Video- und DVD-Filme erfasst, konnte nicht geklärt werden.

**9** Nach Art. 34 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken und für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

**10** Nach dem japanischen Jugendwohlfahrtsgesetz von 1947 sind unzüchtige Handlungen mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Verbrechen, die mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren geahndet werden können.

**11** Die Präfektur ist eine Verwaltungseinheit im japanischen Staatsaufbau zwischen dem nationalen Parlament (Unterhaus sowie Oberhaus) und den Kommunen. Präfekturen werden

von Gouverneuren geleitet und haben gewählte Präfekturparlamente. Das Oberhaus besteht aus 100 Listenmandaten und 152 Präfekturmandaten.

## 12

Ob eine Parallele zu den Jugendhilfeausschüssen nach § 71 SGB III vorliegt, ist offen.

gabebeschränkungen im Handel und durch Automaten, ist auf Präfektorebene geregelt. Als jugendgefährdend werden dabei vor allem gewaltverherrlichende sowie sexuelle Darstellungen angesehen. Es finden sich im Wesentlichen drei verschiedene Indizierungsverfahren:

- Sogenannte Einzelfall-Indizierung: Ein konkretes Trägermedium wird von dem Gouverneur einer Präfektur unter Beteiligung des bei der Präfektur gebildeten Kinder- und Jugendrates auf seine Jugendgefährdung geprüft. Bei Feststellung einer jugendgefährdenden Wirkung kann der Gouverneur das Trägermedium indizieren.
- Sogenannte Allgemeine Indizierung: Eine Indizierung erfolgt ohne weiteres, wenn ein Trägermedium bestimmte Merkmale aufweist. Zwei Beispiele aus der Präfektur Chiba (Großraum Tokio): Es wird jedes Schriftstück indiziert, das mehr als 20 Seiten sexuell problematische Abbildungen enthält; ferner jeder Film mit mehr als 3 Minuten sexuell problematischen Darstellungen.
- Indizierungen entsprechend dem Ergebnis der Prüfung der Selbstkontrollenrichtungen: Immer mehr Präfekturen übernehmen das Prüfergebnis einer freiwilligen Selbstkontrollenrichtung. Wenn etwa ein Kinofilm nicht gekennzeichnet und für eine Indizierung vorgeschlagen wird, verschaffen die Präfekturen dieser Empfehlung mit ihrer Übernahme rechtliche Relevanz. In der Präfektur Chiba dürfen indizierte Trägermedien beispielsweise nicht oder nur sehr eingeschränkt über Automaten vertrieben werden. Verstöße dagegen können zu Geldstrafen bis 300.000 Yen (ca. 1.800 Euro) oder zu Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten führen. Ansonsten müssen indizierte Trägermedien in Ladenlokalen getrennt vom übrigen Angebot ausgestellt werden. Hinzu kommen je nach Präfektur weitere Vorgaben wie etwa die von Trennwänden in Verkaufsregalen, des Sichtschutzes oder des Einschweißens in Folie. Verstöße können mit Geldstrafen bis zu 300.000 Yen geahndet werden.

In einigen Präfekturen besteht für Händler die Verpflichtung, beim Verkauf eines Handys über aktuelle Filtersoftware (zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Handy-Webseiten), ihre Funktion sowie ihre Installation zu informieren.

## Der Vollzug der Jugendmedienschutzbestimmungen durch die Verwaltung

Im Bereich der nationalen und präfekturalen Strafbestimmungen weisen die uns zugänglichen Kriminalstatistiken sehr geringe Fallzahlen auf. In der Präfektur Kanagawa (ca. 8,8 Millionen Einwohner) kam es im Jahre 2006 zu 764 polizeibekanntem Verstößen. Davon entfielen 100 Fälle auf Verstöße gegen das Gesetz zum Verbot von Kinderprostitution sowie -pornographie und 25 Fälle auf Verstöße gegen das Gesetz zur Verhinderung der Verführung Jugendlicher durch Dating-Webseiten. Ein Vollzugsdefizit wurde – bei unserer Nachfrage – nicht eingeräumt; vielmehr wurde auf die steigenden Fallzahlen als Nachweis einer effektiveren Verfolgungspraxis verwiesen.

Im Rahmen des Vorgehens gegen Online-dating-Angebote für Jugendliche hat die Präfektur Kanagawa eine „Cyber-Patrol“ eingerichtet, die aus vier Mitarbeitern besteht. Diese prüft nicht nur eigenständig entsprechende Seiten, sondern dient auch als Anlaufstelle für Hinweise aus der Bevölkerung und bietet Informationsbroschüren sowie Informationsveranstaltungen an. Eng werde auch mit den Schulen zusammengearbeitet. Bei festgestellten Verstößen informiere man umgehend die zuständige Verfolgungsbehörde. Bei einem Erstverstoß werde zu meist eine Verwarnung ausgesprochen, bei wiederholten Verstößen käme es zu erheblichen Geldstrafen und sogar zu Freiheitsstrafen. Aufgrund der Einrichtung dieser „Cyber-Patrol“ konnten knapp die Hälfte der in ganz Japan bekannten 53 Verstöße gegen das Onlinedating-Gesetz im Jahre 2006 in der Provinz Kanagawa festgestellt werden.

Der Vollzug der Jugendschutzverordnungen dürfte in den einzelnen Präfekturen unterschiedlich sein. In der Präfektur Chiba wurde uns von Mitarbeitern der Jugendbehörde berichtet, dass aufgrund einer „Null-Toleranz“-Strategie in den Verkaufsautomaten für Bildträger keine jugendgefährdenden Inhalte mehr zu finden seien (ganz im Gegensatz zum benachbarten Tokio). Allerdings gehe einer kompromisslosen repressiven Ahndung von Verstößen durch die Polizei oder die Strafverfolgungsbehörden eine umfangreiche präventive Tätigkeit insbesondere der Jugendbehörde voraus, wodurch viele Verstöße schon im Vorfeld vermieden würden. So begehe man mit Hilfe der lokalen Behörden systematisch alle Verkaufsstellen von Bildträgern so-

wie Internetcafés und informiere die Geschäftsbetreiber über die Vorschriften des Jugendschutzes sowie über die Ansprechpartner in den jeweiligen Behörden. Dabei werden konkrete Anleitungen etwa hinsichtlich der korrekten Anordnung von jugendgefährdenden Trägermedien in den Ladenlokalen gegeben und entsprechende Informationsbroschüren überreicht. Auch bietet die Jugendbehörde Informationsveranstaltungen insbesondere in Schulen an.

Schließlich werden auch in den Räten für die Probleme der Jugend immer wieder Fragen des Vollzugs der Jugendschutzbestimmungen auf dem Hintergrund aktueller Entwicklungen diskutiert.

### Novellierungsüberlegungen

Eine bereits vor längerer Zeit betriebene Initiative, den Jugendmedienschutz in einem Gesetz auf nationaler Ebene zusammenzufassen, ist seinerzeit im japanischen Parlament – u. a. wegen der Kritik der Wirtschaft und der Medien – gescheitert.

Aktuell wird nun wieder über eine entsprechende Gesetzesinitiative für eine einheitliche nationale Regelung nachgedacht.

Außerdem wird in Japan derzeit geprüft, ob Filtersoftware für Handys gesetzlich vorgeschrieben sein sollen, um Kinder und Jugendliche vor jugendgefährdenden und jugendbeeinträchtigenden Handy-Webseiten zu schützen. Offenbar hatte eine entsprechende Absprache mit den Handy-Herstellern Japans, in der diese sich verpflichtet haben, darauf hinzuwirken, dass alle Eltern beim Kauf eines Handys für ihr Kind auf die Möglichkeit der Installation einer solchen Filtersoftware hingewiesen werden, nicht den nötigen Erfolg.<sup>13</sup>

Schließlich wird auf höchster politischer Ebene (Cabinet Office)<sup>14</sup> auch über Möglichkeiten jugendschutzrelevanter Regulierungen im Bereich der Telemedien nachgedacht. Zum jetzigen Zeitpunkt sieht man aufgrund kurzer Erfahrungszeiten in diesem Bereich die Verantwortung vor allem bei Einrichtungen der Selbstkontrolle und Selbstverpflichtungen der Betreiber z. B. zu Altersverifikationssystemen und Filterprogrammen.

### Lehren für Deutschland ... bezüglich der Gesetzgebung

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, dass die Gesetzgebung zum Jugendmedienschutz in Japan weit weniger ausgeprägt ist als in Deutschland. Das hat auch Vorteile. So ist etwa eine Kinofilmprüfung in der Selbstkontrollereinrichtung Eirin infolge einer schlanken Organisation mit wenigen, von den Verbänden der Filmverleiher und Kinobesitzer ausgesuchten Prüfern (insgesamt acht Prüfer, wobei jeweils zwei Prüfer einen Film prüfen) weniger verwaltungsaufwendig und damit auch kostengünstiger. Immerhin stimmten die Kennzeichnungen der Eirin bei den wenigen Filmen mit gewalthaltigem Inhalt, die wir nachgefragt haben (*Hostel 1*, *Saw 2* und *3* sowie *Shooting Dogs*), mit den Kennzeichnungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Deutschland weitgehend überein.

Gegen eine derartig schlanke, gesetzlich weitgehend nicht geregelte Filmprüfung spricht jedoch, dass eine koregulierte Selbstkontrolle – wie wir sie hier in Deutschland haben – die Vorteile einer Selbstkontrolle mit dem Vorteil der Rechtssicherheit verbindet. Nach der Prüfung und Kennzeichnung eines Films etwa durch die FSK ist die Rechtslage grundsätzlich eindeutig, was für alle Beteiligten und insbesondere auch für die Filmverleiher und die Kinobetreiber wichtig ist. Demgegenüber ist es beispielsweise in Japan mangels gesetzlicher Grundlage der Selbstkontrollereinrichtungen sogar mehrmals dazu gekommen, dass die Prüfer der Eirin in einem Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 175 des japanischen Strafgesetzes (Obszönitätsverbot) verfolgt wurden.<sup>15</sup>

Eine andere Frage aus dem Blickwinkel der grundsätzlichen Regelungszurückhaltung in Japan ist, ob die Regelungen des Jugendmedienschutzes hier in Deutschland in dem einen oder anderen Fall nicht zu detailliert sind und auf diese Weise die eigene Verantwortungsbereitschaft der Akteure schwächen. Gesellschafts- und rechtspolitisch interessant ist die Frage – auch mit Blick auf die aktuelle Debatte zum Jugendmedienschutz in Computerspielen –, worin die Ursachen für die in Deutschland möglicherweise geringere Akzeptanz der *bereits vorhandenen* Jugendschutzregelungen zu suchen sind (Stichwort: Vollzugs- und Umsetzungsdefizite sowie Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung). Ferner fragt sich, ob die deutschen Rege-

**13**  
Die Fragen des Jugendmedienschutzes im Zusammenhang mit der Nutzung internetfähiger Handys durch Kinder und Jugendliche sind Gegenstand eines gesonderten Berichts.

**14**  
Bei dem japanischen Ministerpräsidenten ist ein sogenanntes Cabinet Office eingerichtet, um die Arbeit des Kabinetts zu organisieren.

**15**  
Siehe: Anm. 3, S. 56 f. mit weiteren Nachweisen



lungen zum Jugendmedienschutz, was die unterschiedlichen Medien – Trägermedien einerseits und Telemedien andererseits – angeht, noch besser aufeinander abgestimmt werden sollten. Insoweit sei etwa nur auf die aktuelle Frage der Übernahme von Ausstrahlungs- und Prüfungsentscheidungen für Fernsehfilme bei ihrer Verwertung auf Trägermedien verwiesen.

Ein wichtiger Einzelpunkt ist die Erfahrung, die Japan mit der bei internetfähigen Handys möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gemacht hat. In Japan ist die Nutzung webfähiger Handys wesentlich kostengünstiger als in Deutschland, so dass sich diese Technologie bereits weitgehend auf dem japanischen Markt durchgesetzt hat. Weil damit zu rechnen ist, dass dies infolge der zu erwartenden Preispolitik der Netzbetreiber auch bald in Deutschland der Fall sein wird, sind die Erfahrungen Japans und seine Regelungsüberlegungen für Deutschland wichtig. Hier könnte bereits jetzt darauf hingewirkt werden, dass die Entwicklung von Filtersoftware, die in der Lage sein könnte, jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Inhalte auf webfähigen Handys weitgehend zu eliminieren, weiter vorangetrieben wird.

Ferner könnte bereits jetzt im Rahmen der anstehenden Novellierung des Jugendmedienschutzrechts ein Klärungsprozess dahin gehend eingeleitet werden, ob in Deutschland eine Selbstverpflichtung der Handywirtschaft möglich ist und wie diese aussehen könnte oder ob eine gesetzliche Regelung angestrebt werden muss und welchen Inhalt sie haben sollte.

### Lehren für Deutschland ... bezüglich des Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen

Im Hinblick auf die Verfolgung von Verstößen gegen die genannten strafrechtlichen Bestimmungen fallen – in der uns zur Verfügung gestellten Statistik – die sehr geringen Fallzahlen auf. Dies ist allerdings ein auch in Deutschland bekanntes Phänomen; nach der deutschen Polizeilichen Kriminalstatistik 2006 wurden bundesweit 1.721 Verstöße gegen die Verbreitungsverbote jugendgefährdender, pornographischer oder gewaltverherrlichender Schriften bekannt.<sup>16</sup> Die Gründe hierfür liegen u. a. in einer regional sehr unterschiedlichen Kontroll- und Anzeigepraxis sowie in der Schwierigkeit, Verstöße beweisicher festzustellen.

Insbesondere bei Handys lässt sich häufig nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachprüfen, welche Person einem Jugendlichen eine problematische Abbildung zugeleitet hat. Ohne eindeutige Beweismittel – wie etwa Zeugen – sind die Ermittlungen oft ergebnislos. Hinzu kommt, dass Onlineermittlungen auch in Japan noch im Anfangsstadium stecken und dass daher auch dort nach wie vor ein großer Graubereich bestehen dürfte. Allerdings wurden diese Schwierigkeiten zumindest offiziell nicht als Problem benannt; vielmehr wurde auf jährlich steigende Fallzahlen als Beleg für einen effektiver werdenden Gesetzesvollzug verwiesen.

Vergleichbar der Stelle jugendschutz.net oder auch den entsprechenden Hotlines der Freiwilligen Selbstkontrollen in Deutschland setzen viele Präfekturen auch darauf, Hinweise auf Verstöße aus der Bevölkerung zu bekommen. Entsprechende Strukturen sind in Deutschland jedoch wesentlich weiter entwickelt; insbesondere die Einrichtung entsprechender Stellen nur auf präfekturaler und nicht auf nationaler Ebene dürfte im Hinblick auf eine effektive Bekämpfung von problematischen Onlineangeboten nicht die beste Lösung sein.

Positiv zu bewerten sind beispielsweise die Aktivitäten der Jugendbehörde der Präfektur Chiba in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden zur Aufklärung und Information der Betreiber entsprechender Geschäfte und Kioske, aber auch der Eltern und Schulen über den Jugendschutz und die entsprechenden rechtlichen Regelungen. Insbesondere das systematische Aufsuchen entsprechender Gewerbebetriebe dürfte ein sehr effektives Mittel sein, um bereits im Vorfeld Gesetzesverstöße zu vermeiden und im besten Fall sogar eine Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden zu erreichen. Dies wird ergänzt durch die zügige Weitergabe entsprechender Informationen an andere Stellen im Rahmen der Arbeit im Rat für die Probleme der Jugend. Eine vergleichbare Struktur der direkten Kommunikation insbesondere zwischen Jugend- und Ordnungsbehörden entwickelt sich auch in Deutschland mit zunehmendem Maße (auf freiwilliger Basis) auf der kommunalen und auch auf der Landesebene.

<sup>16</sup> **Bundeskriminalamt:**  
*Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Berichtsjahr 2006*, Punkt 3.20 (S. 234). Einsehbar unter:  
<http://www.bka.de/pks/pks2006/index2.html>  
Siehe auch: Artikel von Hendrik Schneider in dieser Ausgabe, S. 84 ff.

Dr. Reinhard Bestgen ist Filmprüfer in der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und in der Juristenkommission der SPIO.



Sebastian Gutknecht ist Referent für Jugendenschutzrecht und Jugendmedienschutz bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. in Köln.



Regina Käseberg ist Referatsleiterin im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz und zuständig für Jugendrecht sowie Jugendschutz. Rheinland-Pfalz koordiniert federführend unter den Ländern den gesetzlichen Jugendschutz und ist die zuständige Oberste Landesjugendbehörde für die Freigaben und Kennzeichnungen der Länder in Zusammenarbeit mit der FSK.

